



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

vorab per Mail
ECW Unabhängige
beratende und planende
Ingenieurgesellschaft mbH
Lassalleweg 49
06667 Weißenfels

nachrichtlich an:
Landkreis Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5
„Wohngebiet am Kretzschauser See“, der Gemeinde Kretzschau**

Halle, 13.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 17.06.2017

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-120/2017

Bearbeitet von: Frau Papies

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

claudia.papies@
lvwa.sachsen-anhalt.de

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Burgenlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Tel. : (0345) 514-0
Fax : (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet :
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Papies